

# Dichtschießende Türen

(Merkblatt Dichtschießende Türen - Fassung 03.02.2020)



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

## Allgemeines

Dieses Merkblatt dient der Information und darf nicht als technische Regel aufgefasst werden.

In der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) wird risikobezogen unterschieden zwischen dichtschießenden Türen und rauchdichten Türen (Rauchschutztüren nach DIN 18095 oder nach DIN EN 16034). Da an dichtschießende Türen geringere rauchschutztechnische Anforderungen gestellt werden als an Rauchschutztüren, benötigen dichtschießende Türen keinen Verwendbarkeitsnachweis.

Nach der Ausführungsverordnung zur LBO (LBOAVO) müssen mindestens dichtschießende Türen vorhanden sein in den:

- Öffnungen zwischen notwendigen Treppenräumen und Wohnungen (§ 11 Abs. 5 Nr. 4 LBOAVO),
- Öffnungen zwischen notwendigen Treppenräumen und sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe (bis 200 m<sup>2</sup>), ausgenommen Wohnungen (§ 11 Abs. 5 Nr. 3 LBOAVO),
- Wänden von notwendigen Fluren (§ 12 Abs. 4 LBOAVO).

Dichtschießende Türen müssen die Rauchausbreitung eine gewisse Zeit behindern. Eine Tür ist dann dichtschießend, wenn sie ein formstabiles Türblatt hat und mit einer dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung ausgestattet ist, die aufgrund ihrer Form (Lippen/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei der geschlossenen Tür sowohl an der Zarge als auch am Türflügel anliegt. Auf eine Dichtung des unteren Türspaltes kann verzichtet werden, da sich der Brandraum zunächst nur oben mit Rauch füllt (warme Gase steigen auf) und die Druckverhältnisse im Brandraum (oben Überdruck/unten Unterdruck) den Rauchaustritt am unteren Türspalt verhindern. Dichtschießende Türen nach § 11 Abs. 5 Nr. 3 LBOAVO müssen darüber hinaus dauerhaft selbstschließend sein. Türen sind dann dauerhaft selbstschließend, wenn die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18 erfüllt sind. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die [MVV TB, Anhang 4](#) zu beachten.

Die Anforderungen an dichtschießende Türen sind in der [VwV TB](#) in den Abschnitten A 2.1.11 und A 2.1.12 zu finden.

## Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
Referat 27 - LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 757-0  
Telefax 07071 757-3190  
poststelle@rpt.bwl.de  
www.bautechnik-bw.de